

99082015056000, 99082015056000

Ausübung des Berufs als Patentanwältin/Patentanwalt im öffentlichen Dienst Gestattung

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/301816080/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99082015056000, 99082015056000
Leistungsbezeichnung I	Ausübung des Berufs als Patentanwältin/Patentanwalt im öffentlichen Dienst Gestattung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausübung des Berufs als Patentanwältin/Patentanwalt im öffentlichen Dienst Gestattung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Rechtspflege (082)
Verrichtungskennung	Gestattung (056)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.09.2018
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/_42.html http://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/_42.html
Teaser	
Volltext	<p>Patentanwältinnen/-anwälte,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die als Richter oder Beamte verwendet werden, ohne auf Lebenszeit ernannt zu sein, • die in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden oder • die vorübergehend als Angestellte im öffentlichen Dienst tätig sind, <p>dürfen ihren Beruf als Patentanwältin/-anwalt nicht ausüben, es sei denn, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen.</p> <p>Die zuständige Stelle kann der Patentanwältin/dem Patentanwalt auf Antrag eine Vertreterin/einen Vertreter bestellen oder ihr/ihm gestatten, den Beruf selbst auszuüben, wenn die Interessen der Rechtspflege dadurch nicht gefährdet werden.</p>
Erforderliche Unterlagen	Es werden keine Unterlagen benötigt.
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen Gebühren nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle an. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e)

Modul	Sachverhalt
	§ 30 Absatz 2 Patentanwaltsordnung (PAO)
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Der Patentanwältin/dem Patentanwalt im öffentlichen Dienst kann auf Antrag gestatten werden, den Beruf selbst auszuüben.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Patentanwaltskammer. Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer. https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Exercise of the profession as a patent attorney in the public service Permission, Ausübung des Berufs als Patentanwältin/Patentanwalt im öffentlichen Dienst Gestattung